

Benutzungs- und Gebührenordnung für den Kulturpavillon Grafenau

§ 1 Zweckbestimmung

Der Kulturpavillon Grafenau ist eine öffentliche Einrichtung des Zweckverbands Sport und Erholung Grafenau und wird für die Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen zur Verfügung gestellt. Veranstaltungen, die nicht für jedermann zugänglich sind, können nur in Ausnahmefällen zugelassen werden. Für rein private Veranstaltungen wie Geburtstagsfeiern, Hochzeiten usw. steht der Kulturpavillon nicht zur Verfügung.

Der Kulturpavillon Grafenau dient vorwiegend der Förderung des kulturellen Lebens der Stadt Grafenau. Kulturelle Veranstaltungen haben anderen Veranstaltungen gegenüber Vorrang.

§ 2 Benutzungsbedingungen, Mietvertrag

1. Die Überlassung des Kulturpavillons erfolgt privatrechtlich durch schriftlichen Mietvertrag zwischen dem Zweckverband Sport und Erholung Grafenau als Eigentümer und dem Mieter - im folgenden Veranstalter - genannt. Die Benutzungsordnung ist Bestandteil des Mietvertrages. Die Höhe des Benutzungsentgeltes richtet sich nach der Anlage 1 zu dieser Benutzungsordnung.
2. Es besteht nur ein Rechtsverhältnis zwischen dem Zweckverband Sport und Erholung Grafenau und dem Veranstalter, nicht aber zwischen dem Zweckverband Sport und Erholung Grafenau und Dritten.
3. Der Mietvertrag berechtigt den Veranstalter zur Nutzung der im Mietvertrag bezeichneten Räume und Einrichtungsgegenstände zu den vereinbarten Zeiten und dem vereinbarten Zweck. Die Durchführung von Vorarbeiten z.B. Proben muss im Mietvertrag besonders vereinbart werden.
4. Die Untervermietung der Veranstaltungsräume oder sonstige Überlassung an Dritte (z.B. Händler) ist untersagt, es sei denn, es wird im Mietvertrag vereinbart.
5. Zusätzlich zum Benutzungsentgelt verlangt der Zweckverband Sport und Erholung Grafenau die Stellung einer Kautions in Höhe von 500,00 Euro (siehe § 15 Nr. 7), die spätestens eine Woche vor der Veranstaltung beim Zweckverband Sport und Erholung

Grafenau hinterlegt sein muss. Im Falle der ausschließlichen Nutzung der Außenbühne wird die Höhe der Kautions auf 200,00 Euro festgesetzt.

§ 3 Werbung

Werbemaßnahmen für die Veranstaltung sind Sache des Veranstalters. Der Zweckverband Sport und Erholung Grafenau kann im Rahmen der Vermietung verlangen, dass ihm das dafür verwendete Werbematerial vor der Veröffentlichung vorgelegt wird. Plakatanschläge und jede andere Art der Werbung innen und außerhalb des Kulturpavillons ist nur mit Genehmigung des Zweckverbands Sport und Erholung Grafenau zulässig.

§ 4 Übergabe und Rücknahme des Mietobjektes

1. Das Mietobjekt und die Schlüssel werden dem Veranstalter oder dem verantwortlichen Leiter der Veranstaltung vom Beauftragten des Zweckverbands Sport und Erholung Grafenau rechtzeitig vor der Veranstaltung übergeben. Der Veranstalter hat Mängel am Mietobjekt unverzüglich zu rügen. Nachträglich können Beanstandungen nicht mehr geltend gemacht werden.
2. Die Abnahme des Mietobjektes und die Schlüsselerückgabe erfolgen am Tage nach der Veranstaltung (bzw. noch am gleichen Tage, wenn die Veranstaltung nach 24.00 Uhr endet). Das Mietobjekt ist bei Rückgabe besenrein und frei von Schäden zurückzugeben. Stühle und Tische sind vom Veranstalter abzubauen und wieder so zu lagern, wie sie übergeben worden sind.
3. Die Reinigung der angemieteten Räume wird durch den Zweckverband Sport und Erholung Grafenau gegen eine Pauschale (siehe Anlage 1) durchgeführt. Bei grober Verschmutzung der überlassenen Räume ist der Zweckverband Sport und Erholung Grafenau berechtigt, die nachweislich darüber hinaus gehenden Reinigungskosten mit der Kautions zu verrechnen.

§ 5 Bestuhlung, Betischung, Zulässige Personenzahl

1. Für die Einrichtung des Mietobjektes sind die Bestuhlungspläne des Zweckverbands Sport und Erholung Grafenau (siehe Anlage 3) verbindlich und einzuhalten. Abweichungen der Anzahl der aufzustellenden Stühle und Tische nach oben hin sind nur nach Absprache mit dem Zweckverband Sport und Erholung Grafenau möglich. Der Auf- und Abbau der Stühle und Tische in den angemieteten Räumlichkeiten bzw. vor der Außenbühne obliegt dem Veranstalter.

2. Um im Falle von Gefahr eine rasche Entleerung des Mietobjektes zu erreichen, ist es verboten, Gänge und Fluchtwege mit Gegenständen zu verstellen.
3. Dem Veranstalter ist es verboten, mehr Eintrittskarten auszugeben, als Personen im Mietobjekt zugelassen sind.
4. Die maximal zulässige Personenzahl wird für den Innenbereich des Mietobjekts auf 150 Personen festgesetzt. Bei Veranstaltungen auf der Außenbühne gilt diese Beschränkung nicht.

§ 6 Anlieferung und Zufahrt

Der Kulturpavillon befindet sich im Kurpark Grafenau und damit in einem Fußgängerbereich. Eine Zufahrt zum Mietobjekt mit Kraftfahrzeugen ist nur zur Anlieferung von Waren bzw. zum Auf- und Abbau möglich; im Anschluss daran sind die Fahrzeuge umgehend wieder vom Kurparkgelände zu entfernen. Eine entsprechende Ausnahmegenehmigung für die Nutzung der Wege im Kurpark mit Kraftfahrzeugen ist beim Zweckverband Sport und Erholung Grafenau einzuholen.

§ 7 Bühnen und Nutzung technischer Anlagen

1. Dem Veranstalter stehen sowohl eine Bühne im Innen- als auch im Außenbereich zur Verfügung.
2. Die Bühne im Innenbereich verfügt über eine Grundausstattung an Licht- und Tontechnik, welche durch den Veranstalter nach vorheriger Einweisung genutzt werden kann. Zusätzlich benötigte Licht- und Tontechnik hat der Veranstalter selbst vorzuhalten, aufzubauen und nach der Veranstaltung wieder zu entfernen.
3. Licht- und Tontechnik für die Bühne im Außenbereich ist durch den Veranstalter selbst zu stellen. Eine Stromversorgung ist gewährleistet.

§ 8 Pflichten und Aufgaben des Veranstalters

1. Der Veranstalter ist verpflichtet, seinen steuerlichen Meldepflichten nachzukommen. Weiterhin hat er evtl. notwendige gaststättenrechtliche Genehmigungen einzuholen. Er hat zudem für die Einhaltung der gesetzlichen Sperrzeit zu sorgen. Öffentliche Abgaben und GEMA-Gebühren gehen zu Lasten des Veranstalters. Er ist darüber hinaus für die Einhaltung aller bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits-, ordnungsrechtlicher und verkehrspolizeilicher Vorschriften verantwortlich.

2. Entstehende Schäden am Mietobjekt sind unverzüglich dem Zweckverband Sport und Erholung Grafenau zu melden.
3. Den Anordnungen des Verbandsvorsitzenden oder der Beauftragten des Zweckverbands Sport und Erholung Grafenau ist Folge zu leisten; der Zutritt zum Mietobjekt ist jederzeit zu gestatten.
4. Nach Beendigung der Veranstaltung hat der Veranstalter eingebrachte Gegenstände und den Müll unverzüglich aus dem Mietobjekt zu entfernen. Eine Zwischenlagerung des Mülls ist nicht gestattet. Sollte der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht nachkommen, wird der Müll vom Zweckverband Sport und Erholung Grafenau entsorgt. Alle dadurch anfallenden Kosten einschließlich erforderlicher Reinigungskosten trägt der Veranstalter.
5. Die Spülvorrichtung ist nach Benutzung so zu reinigen, dass sie ohne Zwischenreinigung wieder benutzt werden kann.
6. Benutzte Tische sind abzuwischen und trocken zu reiben. Benutzte Stühle sind bei Bedarf zu säubern / abzubürsten.

§ 9 Hausrecht

1. Der Verbandsvorsitzende oder die Beauftragten des Zweckverbands Sport und Erholung Grafenau üben das Hausrecht aus; seinen / ihren Anordnungen ist im Rahmen der Benutzungsordnung Folge zu leisten.
2. Veranstalter und Besucher des Kulturpavillons, welche die Ordnungsvorschriften nicht beachten und / oder ungebührlichen Lärm verursachen, werden ermahnt. Notwendigenfalls werden sie aus dem Kulturpavillon verwiesen.

§ 10 Allgemeine Ordnungsvorschriften

1. Im Kulturpavillon gilt absolutes Rauchverbot.
2. Das Mitbringen von Tieren ist verboten, ausgenommen Blindenhunde.
3. Die Innen-Einrichtungen des Kulturpavillons (z.B. Tische und Stühle) dürfen nicht im Freien verwandt werden. Bei Nutzung der Außenbühne werden bei Bedarf anderweitig Stühle zur Verfügung gestellt.
4. Feuerpolizeiliche Vorschriften sind einzuhalten.
5. Die nach außen führenden Türen dürfen während der Dauer der Veranstaltung nicht verschlossen werden.

6. Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder besonders feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigten oder verdichteten Gasen ist verboten. Kerzen und Teelichte zur Dekoration der Tische sind hiervon ausgenommen.

7. Das Übernachten im Kulturpavillon ist verboten.

8. Für die Öffentlichkeit bzw. die Besucher von Veranstaltungen sind ausschließlich die Toiletten im Untergeschoss zugänglich zu machen. Die Toiletten im Obergeschoss stehen nur für die Veranstalter und deren Mitwirkende zur Verfügung. Die Behindertentoilette im Eingangsbereich darf nur durch Personen, die einen Euro-WC-Schlüssel für öffentliche Behindertentoiletten besitzen, genutzt werden und ist ansonsten während Veranstaltungen verschlossen zu halten.

§ 11 Bewirtschaftung des Mietobjektes

1. Die Einweisung in die Einrichtungen des Kulturpavillons erfolgt durch Beauftragte des Zweckverbands Sport und Erholung Grafenau.

2. Beschädigte oder abhanden gekommene Gegenstände sind vom Veranstalter zu ersetzen, anderenfalls trägt er die Kosten der Ersatzbeschaffung. Dies gilt auch für sonstiges Zubehör.

3. Es wird keine Küche vorgehalten. Die Versorgung von Veranstaltungen mit Speisen und Getränken im Rahmen eines Caterings ist zulässig. Kühlmöglichkeiten für Getränke sind durch den Veranstalter zu organisieren. Offenes Feuer zur Essenszubereitung sowie das Errichten von Kochstellen oder das Aufstellen weiterer Geräte zur Zubereitung in und außerhalb des Kulturpavillons ist grundsätzlich untersagt. In Einzelfällen ist nur mit vorheriger Zustimmung des Zweckverbands Sport und Erholung Grafenau an ausgewiesenen Flächen das Aufstellen weiterer Koch- und Warmhaltestellen durch den Veranstalter zulässig. Für jeglichen dadurch entstehenden Schaden haftet der Veranstalter.

4. Abfälle, Lebensmittel und Lebensmittelreste, Fette und Öle sind vom Veranstalter auf dessen Kosten unmittelbar nach Veranstaltungsende zu entfernen. Eine Entsorgung über die Kanalisation ist ausdrücklich untersagt.

§ 12 Vorbereitung der Veranstaltung, Dekoration

1. Der Veranstalter muss rechtzeitig vor der Veranstaltung Vorbereitungen mit dem Zweckverband Sport und Erholung Grafenau führen. Hierbei sind alle Einzelheiten der Veranstaltung zu behandeln (z.B. Schlüsselübergabe, Benutzung der technischen Anlagen, vorgesehene Aufbauten, Proben, Transport von Gegenständen) und ggf.

vertraglich zu vereinbaren. Der Veranstalter hat das Programm und den Ablauf der Veranstaltung genau zu erläutern.

2. Änderungen an der Mietsache – oder an den Einrichtungsgegenständen – dürfen ohne vorherige Zustimmung des Zweckverbands Sport und Erholung Grafenau nicht vorgenommen werden.

3. Der Veranstalter garantiert, dass von ihm eingebrachte oder veranlasste Aufbauten, Bühnengeräte, Lautsprecheranlagen usw. den geltenden sicherheitstechnischen Anforderungen entsprechen.

4. Desweiteren trägt der Veranstalter alle Kosten im Zusammenhang mit Veränderungen, Einbauten und Dekoration im Mietobjekt, die von ihm, durch seine Beauftragten, Lieferanten und sonstigen Dritten vorgenommen werden.

5. Für großflächige Dekorationen sind schwer entflammbare Stoffe einzusetzen.

6. Ein Benageln oder Anbohren der Decke, von Wänden, Fußböden, des Bühnenbereiches und von Einrichtungsgegenständen ist verboten. Im Falle des Verstoßes ist der Veranstalter auf seine Kosten zur Beseitigung der Schäden und zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes verpflichtet. Für das Aufhängen von Bildern können die dafür vorgehaltenen Bilderleisten genutzt werden.

7. Der Ein- und Ausbau von schwerem Gerät oder zu erwartenden Punktlasten ist nur mit Genehmigung des Zweckverbands Sport und Erholung Grafenau zulässig.

8. Für eingebrachte Sachen des Veranstalters besteht kein Versicherungsschutz gegen Einbruch, Diebstahl, Feuer- und Wasserschaden.

§ 13 Verlust von Gegenständen, Fundsachen

1. Der Zweckverband Sport und Erholung Grafenau haftet weder für den Verlust noch die Beschädigung von Bekleidung, Geld oder anderen Wertgegenständen oder für sonstiges Privatvermögen von Besuchern oder Gästen des Veranstalters.

2. Fundsachen sind beim Fundamt der Stadt Grafenau (Bürgerbüro) abzugeben.

§ 14 Kleiderablage

Für die Kleiderablage steht im Eingangsbereich des Kulturpavillons eine Garderobe zur Verfügung. Für abhanden gekommene Kleidungsstücke übernimmt der Zweckverband Sport und Erholung Grafenau keine Haftung.

§ 15 Haftung, Verkehrssicherungspflicht

1. Dem Veranstalter obliegt die Obhut und Verkehrssicherungspflicht für das Mietobjekt im Rahmen der Nutzung. Bei Verletzung dieser Pflichten ist der Zweckverband Sport und Erholung Grafenau zur fristlosen Kündigung des Mietvertrages berechtigt.
2. Der Veranstalter haftet für Abnutzungen des Mietobjektes, die über das Maß der üblichen Nutzung hinausgehen und durch den Veranstalter selbst, seine Beauftragten, durch Teilnehmer, Besucher und Gäste verursacht wurden. Dies gilt auch, sofern die übermäßige Abnutzung im Zusammenhang mit Proben, Auf- und Abbauten und Aufräumarbeiten entstanden sind.
3. Falls Schäden am Mietobjekt entstehen, hat der Veranstalter dies unverzüglich zu melden. Dies gilt auch für den Fall des Auftretens einer plötzlichen Gefahr für das Mietobjekt oder für den Fall, dass sich ein Dritter Rechte am Mietobjekt anmaßt. Unterlässt der Veranstalter die unverzügliche Anzeige hat er auch für den dadurch entstehenden Schaden einzustehen.
4. Der Veranstalter haftet für Sach- und Personenschäden einschließlich der Folgeschäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung des Mietobjektes durch den Veranstalter, seine Beauftragten, Besucher, Gäste und sonstige Dritte verursacht werden. Der Veranstalter verpflichtet sich, den Zweckverband Sport und Erholung Grafenau von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die aus Anlass der Vermietung und der Veranstaltung gegen den Zweckverband Sport und Erholung Grafenau, seine Beauftragten oder Bediensteten geltend gemacht werden; davon umfasst sind auch die Kosten einer möglichen Rechtsverfolgung und / oder Rechtsverteidigung.
5. Der Zweckverband Sport und Erholung Grafenau haftet für Schäden, die auf mangelnde Beschaffenheit des Mietobjektes oder des Inventars zurückzuführen sind. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie aus vorsätzlichem Tun bleibt unberührt.
6. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung durch den Veranstalter für Schäden gegenüber Dritten als auch gegenüber dem Zweckverband Sport und Erholung Grafenau ist zwingend erforderlich. Bei Abschluss des Mietvertrags ist eine Kopie der Haftpflichtversicherungspolice vorzulegen. Die Versicherungssummen sind mindestens festzusetzen für Sachschäden auf 500.000,00 Euro und für Personenschäden auf 1.000.000,00 Euro.
7. Der Zweckverband Sport und Erholung Grafenau verlangt zusätzlich zum Nutzungsentgelt die Zahlung einer Kautions in Höhe von 500,00 Euro bzw. bei

ausschließlicher Nutzung der Außenbühne in Höhe von 200,00 Euro, die zur Abdeckung sämtlicher Schäden an der Mietsache und deren Einrichtungen dient, die durch den Veranstalter, seine Beauftragten, Besucher oder durch Dritte aus Anlass der Nutzung des Mietobjektes entstehen. Weiterhin dient die Kautions zur Abdeckung von zusätzlich entstehenden Reinigungskosten bei Rückgabe des Mietobjektes in übermäßig verschmutztem Zustand (siehe § 4 Abs. 3). Bei fristgerechter Vorlage einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft eines deutschen Kreditinstitutes in gleicher Höhe entfällt die Verpflichtung zur Zahlung der Kautions.

§ 16 Verstoß gegen Bestimmungen

1. Bei Verstoß gegen Bestimmungen des Mietvertrages und der Benutzungsordnung ist der Veranstalter auf Verlangen des Zweckverbands Sport und Erholung Grafenau zur sofortigen Räumung und Herausgabe der Mietsache verpflichtet.
2. Kommt der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht nach, so kann der Zweckverband Sport und Erholung Grafenau die Räumung auf Kosten des Veranstalters durchführen lassen.
3. Die Benutzung der Mietsache kann in diesen Fällen zukünftig untersagt werden.
4. Der Veranstalter bleibt im Falle des Absatzes 1 zur Zahlung des Benutzungsentgeltes und zum Ersatz des Verzugsschadens verpflichtet. Der Veranstalter hat gegen den Zweckverband Sport und Erholung Grafenau keinen Anspruch auf Ersatz des ihm durch die vorzeitige Räumung und Herausgabe der Mietsache entstehenden Schadens.

Grafenau, den 31.10.2014

Zweckverband Sport und Erholung Grafenau

Niedermeier

1. Verbandsvorsitzender

Anlage 1 zur Benutzungsordnung für den Kulturpavillon Grafenau – Nutzungsgebühren

A. Nutzung des Kulturpavillons

1. Benutzungsentgelt

Das Benutzungsentgelt ist je nach Veranstaltungstyp folgendermaßen gestaffelt:

1.1 Veranstaltungen, deren Erlös caritativen Zwecken zugutekommt

Es wird kein Benutzungsentgelt erhoben.

1.2 Kulturelle Veranstaltungen

- ohne Eintritt: 25,00 Euro je Tag
- mit Eintritt: 50,00 Euro je Tag
- Kultur-Ausstellungen: Es wird kein Benutzungsentgelt erhoben.

1.3 Veranstaltungen von Vereinen, Kommunen oder politischen Gruppierungen

- ohne Eintritt: 25,00 Euro je Tag
- mit Eintritt: 100,00 Euro je Tag

1.4 Sonstige Veranstaltungen

- ohne Eintritt: 50,00 Euro je Tag
- mit Eintritt: 200,00 Euro je Tag

Das Benutzungsentgelt je Tag bezieht sich auf folgenden Zeitraum:

Veranstaltungstag 10.00 Uhr bis zum Tag nach der Veranstaltung 16.00 Uhr.

Sollte der Kulturpavillon bereits vor dem Veranstaltungstag für Vorbereitungen benötigt werden, so fallen hierfür keine weiteren Entgelte an.

Im Benutzungsentgelt sind die Kosten für Wasser und Abwasser bereits enthalten. Die Kosten für die Reinigung, für die Heizung sowie für den Stromverbrauch werden separat abgerechnet (siehe unten).

2. Reinigungsgebühr

2.1 Pauschale

Für die Endreinigung nach der Veranstaltung wird bei besenreiner Übergabe der Mietsache eine pauschale Reinigungsgebühr in Höhe von 60,00 Euro erhoben.

Bei grober Verschmutzung der überlassenen Räume zum Zeitpunkt der Rückgabe wird der zusätzliche Reinigungsaufwand in Rechnung gestellt und mit der geleisteten Kautionsverrechnung verrechnet.

2.2 Zwischenreinigung

Sollten bei länger andauernden Veranstaltungen wie z.B. Ausstellungen Zwischenreinigungen benötigt werden, so können diese durch den Veranstalter beim Zweckverband Sport und Erholung veranlasst werden. Der Zweckverband Sport und Erholung Grafenau behält sich weiterhin vor, Zwischenreinigungen auf Kosten des Veranstalters durchzuführen, falls sich das Mietobjekt in einem stark verschmutzten Zustand befindet und dies durch den Zweckverband Sport und Erholung Grafenau festgestellt wird.

Für die Zwischenreinigung werden pro angefangener Stunde Reinigungszeit 15,00 Euro in Rechnung gestellt.

2.3 Stellung von Reinigungspersonal

Sollte während der Veranstaltung die Anwesenheit von Reinigungspersonal notwendig sein (z.B. zur Betreuung der Toiletten), kann dieses je nach Verfügbarkeit durch den Zweckverband Sport und Erholung Grafenau zur Verfügung gestellt werden.

Pro angefangener Stunde Reinigungszeit werden 15,00 Euro in Rechnung gestellt.

3. Stromverbrauch

Für jede angefangene Kilowattstunde werden 0,30 Euro in Rechnung gestellt.

Bei der Übergabe der Mietsache sowie bei der Rückgabe ist der Zählerstand des Strom-Zwischenzählers abzulesen und zu dokumentieren (siehe Anlage 2).

4. Heizungspauschale

Für die Heizperiode, welche für die Monate Oktober bis einschließlich März festgelegt wird, ist eine tägliche Heizungspauschale in Höhe von 15,00 Euro zu entrichten.

B. Ausschließliche Nutzung der Außenbühne

1. Benutzungsentgelt

Das Benutzungsentgelt für die ausschließliche Benutzung der Außenbühne (einschl. Toiletten) ist je nach Veranstaltungstyp und Nutzungszeit folgendermaßen gestaffelt:

1.1 Für folgende Veranstaltungen wird bei ausschließlicher Nutzung der Außenbühne kein Benutzungsentgelt erhoben:

- Veranstaltungen, deren Erlös caritativen Zwecken zugutekommt;
- Kulturelle Veranstaltungen;
- Veranstaltungen von Vereinen, Kommunen oder politischen Gruppierungen.

1.2 Sonstige Veranstaltungen

Es wird ein Benutzungsentgelt von 50,00 Euro je Tag erhoben.

Das Benutzungsentgelt je Tag bezieht sich auf folgenden Zeitraum:

Veranstaltungstag 10.00 Uhr bis zum Tag nach der Veranstaltung 16.00 Uhr

Sollte die Außenbühne bereits vor dem Veranstaltungstag für Vorbereitungen benötigt werden, so fallen hierfür keine weiteren Entgelte an.

Im Benutzungsentgelt sind die Kosten für Wasser und Abwasser bereits enthalten. Die Kosten für die Reinigung sowie für den Stromverbrauch werden separat abgerechnet (siehe unten).

2. Reinigungsgebühr

2.1 Pauschale

Für die Endreinigung nach der Veranstaltung (v.a. Toiletten) wird bei besenreiner Übergabe der Mietsache eine pauschale Reinigungsgebühr in Höhe von 25,00 Euro erhoben.

Bei grober Verschmutzung der überlassenen Räume zum Zeitpunkt der Rückgabe wird der zusätzliche Reinigungsaufwand in Rechnung gestellt und mit der geleisteten Kautionsverrechnung verrechnet.

2.2 Stellung von Reinigungspersonal

Sollte während der Veranstaltung die Anwesenheit von Reinigungspersonal notwendig sein (z.B. zur Betreuung der Toiletten), kann dieses je nach Verfügbarkeit durch den Zweckverband Sport und Erholung Grafenau zur Verfügung gestellt werden.

Pro geleisteter Stunde werden 15,00 Euro in Rechnung gestellt.

3. Stromverbrauch

Für jede angefangene Kilowattstunde werden 0,30 Euro in Rechnung gestellt.

Bei der Übergabe der Mietsache sowie bei der Rückgabe ist der Zählerstand des Strom-Zwischenzählers abzulesen und zu dokumentieren.

Die unter den Buchstaben A und B angegebenen Gebühren verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Anlage 2 zur Benutzungsordnung für den Kulturpavillon Grafenau –

**Dokumentation des Stromverbrauchs zu Zwecken der späteren Verrechnung
und Schlüsselübergabe-Nachweis**

Veranstaltung: _____

Veranstalter: _____

Zählerstand zum Zeitpunkt der **Übergabe** an den Veranstalter:

Datum: _____

Zählerstand: _____

Für den ZV Sport und Erholung Grafenau:

Für den Veranstalter:

Zählerstand zum Zeitpunkt der **Rückgabe** durch den Veranstalter:

Datum: _____

Zählerstand: _____

Für den ZV Sport und Erholung Grafenau:

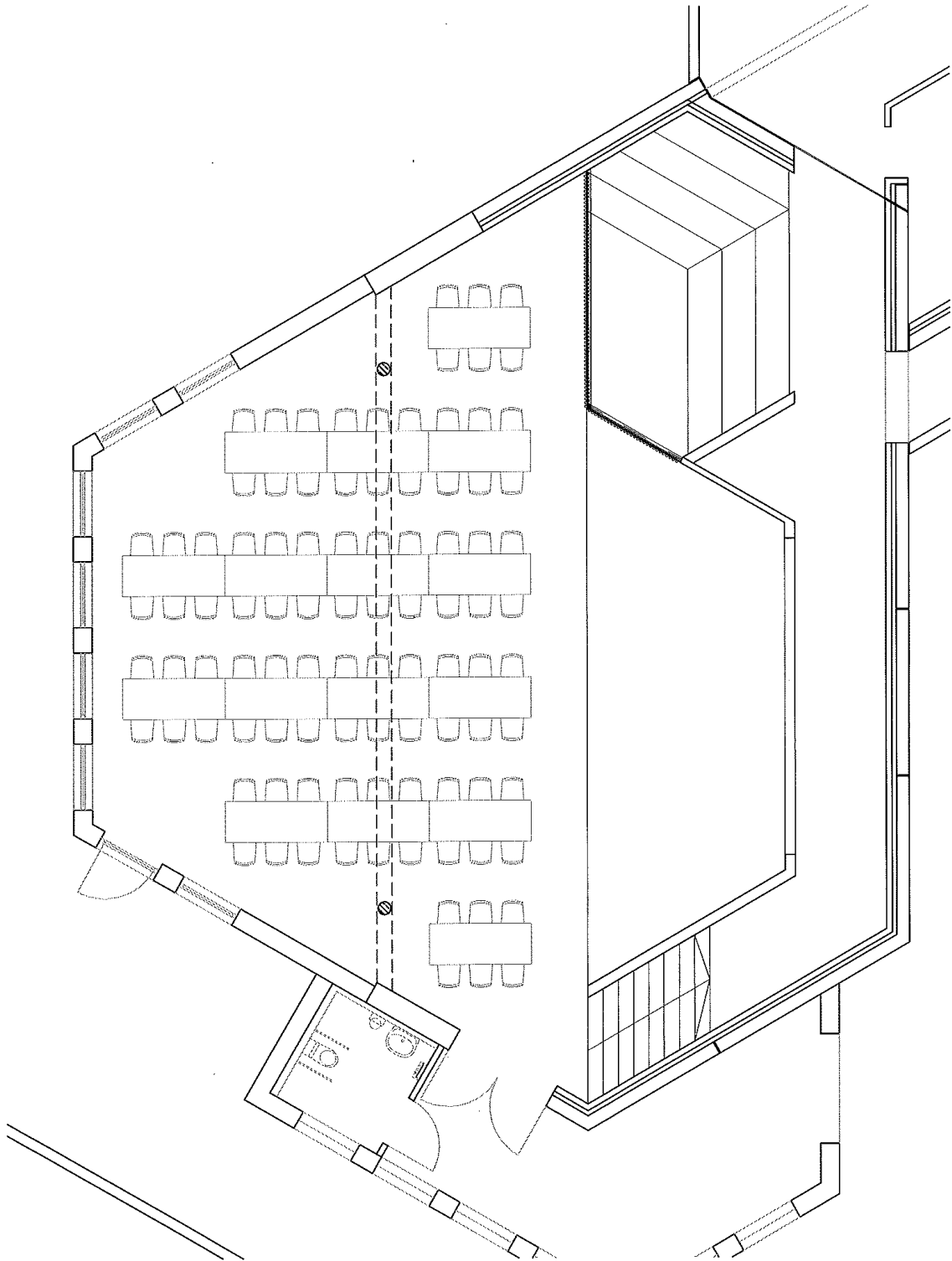
Für den Veranstalter:

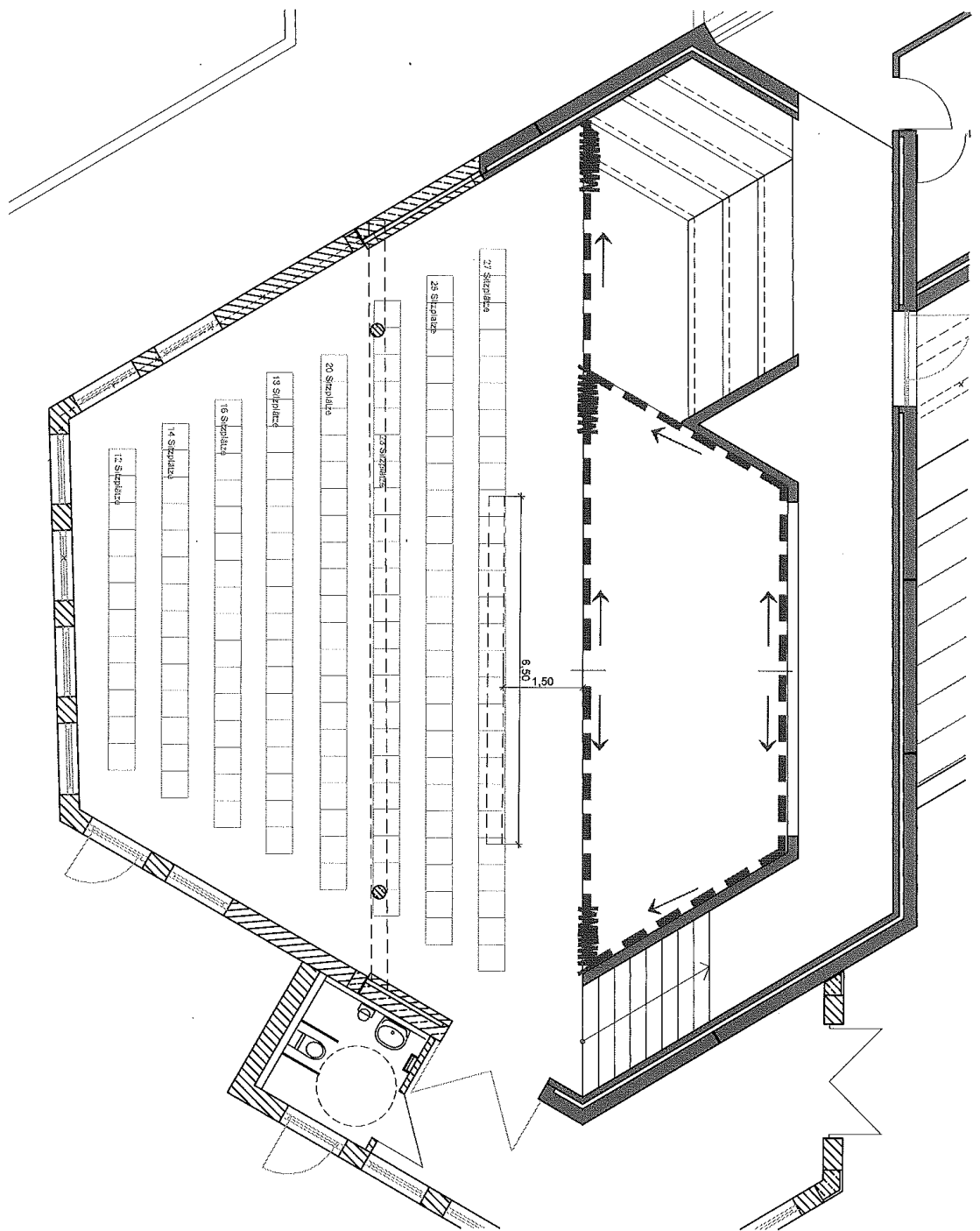
Es wurden folgende **Schlüssel** ausgehändigt:

Schlüssel-Nr. und Anzahl

Unterschrift

**Anlage 3 zur Benutzungsordnung für den Kulturpavillon Grafenau –
Bestuhlungspläne (2 Seiten)**





Benutzungs- und Gebührenordnung für den Kulturpavillon Grafenau

§ 1 Zweckbestimmung

Der Kulturpavillon Grafenau ist eine öffentliche Einrichtung des Zweckverbands Sport und Erholung Grafenau und wird für die Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen zur Verfügung gestellt. Veranstaltungen, die nicht für jedermann zugänglich sind, können nur in Ausnahmefällen zugelassen werden. Für rein private Veranstaltungen wie Geburtstagsfeiern, Hochzeiten usw. steht der Kulturpavillon nicht zur Verfügung.

Der Kulturpavillon Grafenau dient vorwiegend der Förderung des kulturellen Lebens der Stadt Grafenau. Kulturelle Veranstaltungen haben anderen Veranstaltungen gegenüber Vorrang.

§ 2 Benutzungsbedingungen, Mietvertrag

1. Die Überlassung des Kulturpavillons erfolgt privatrechtlich durch schriftlichen Mietvertrag zwischen dem Zweckverband Sport und Erholung Grafenau als Eigentümer und dem Mieter - im folgenden Veranstalter - genannt. Die Benutzungsordnung ist Bestandteil des Mietvertrages. Die Höhe des Benutzungsentgeltes richtet sich nach der Anlage 1 zu dieser Benutzungsordnung.
2. Es besteht nur ein Rechtsverhältnis zwischen dem Zweckverband Sport und Erholung Grafenau und dem Veranstalter, nicht aber zwischen dem Zweckverband Sport und Erholung Grafenau und Dritten.
3. Der Mietvertrag berechtigt den Veranstalter zur Nutzung der im Mietvertrag bezeichneten Räume und Einrichtungsgegenstände zu den vereinbarten Zeiten und dem vereinbarten Zweck. Die Durchführung von Vorarbeiten z.B. Proben muss im Mietvertrag besonders vereinbart werden.
4. Die Untervermietung der Veranstaltungsräume oder sonstige Überlassung an Dritte (z.B. Händler) ist untersagt, es sei denn, es wird im Mietvertrag vereinbart.
5. Zusätzlich zum Benutzungsentgelt verlangt der Zweckverband Sport und Erholung Grafenau die Stellung einer Kautions in Höhe von 500,00 Euro (siehe § 15 Nr. 7), die spätestens eine Woche vor der Veranstaltung beim Zweckverband Sport und Erholung

Grafenau hinterlegt sein muss. Im Falle der ausschließlichen Nutzung der Außenbühne wird die Höhe der Kautions auf 200,00 Euro festgesetzt.

§ 3 Werbung

Werbemaßnahmen für die Veranstaltung sind Sache des Veranstalters. Der Zweckverband Sport und Erholung Grafenau kann im Rahmen der Vermietung verlangen, dass ihm das dafür verwendete Werbematerial vor der Veröffentlichung vorgelegt wird. Plakatanschläge und jede andere Art der Werbung innen und außerhalb des Kulturpavillons ist nur mit Genehmigung des Zweckverbands Sport und Erholung Grafenau zulässig.

§ 4 Übergabe und Rücknahme des Mietobjektes

1. Das Mietobjekt und die Schlüssel werden dem Veranstalter oder dem verantwortlichen Leiter der Veranstaltung vom Beauftragten des Zweckverbands Sport und Erholung Grafenau rechtzeitig vor der Veranstaltung übergeben. Der Veranstalter hat Mängel am Mietobjekt unverzüglich zu rügen. Nachträglich können Beanstandungen nicht mehr geltend gemacht werden.
2. Die Abnahme des Mietobjektes und die Schlüsselerückgabe erfolgen am Tage nach der Veranstaltung (bzw. noch am gleichen Tage, wenn die Veranstaltung nach 24.00 Uhr endet). Das Mietobjekt ist bei Rückgabe besenrein und frei von Schäden zurückzugeben. Stühle und Tische sind vom Veranstalter abzubauen und wieder so zu lagern, wie sie übergeben worden sind.
3. Die Reinigung der angemieteten Räume wird durch den Zweckverband Sport und Erholung Grafenau gegen eine Pauschale (siehe Anlage 1) durchgeführt. Bei grober Verschmutzung der überlassenen Räume ist der Zweckverband Sport und Erholung Grafenau berechtigt, die nachweislich darüber hinaus gehenden Reinigungskosten mit der Kautions zu verrechnen.

§ 5 Bestuhlung, Betischung, Zulässige Personenzahl

1. Für die Einrichtung des Mietobjektes sind die Bestuhlungspläne des Zweckverbands Sport und Erholung Grafenau (siehe Anlage 3) verbindlich und einzuhalten. Abweichungen der Anzahl der aufzustellenden Stühle und Tische nach oben hin sind nur nach Absprache mit dem Zweckverband Sport und Erholung Grafenau möglich. Der Auf- und Abbau der Stühle und Tische in den angemieteten Räumlichkeiten bzw. vor der Außenbühne obliegt dem Veranstalter.

2. Um im Falle von Gefahr eine rasche Entleerung des Mietobjektes zu erreichen, ist es verboten, Gänge und Fluchtwege mit Gegenständen zu verstellen.
3. Dem Veranstalter ist es verboten, mehr Eintrittskarten auszugeben, als Personen im Mietobjekt zugelassen sind.
4. Die maximal zulässige Personenzahl wird für den Innenbereich des Mietobjekts auf 150 Personen festgesetzt. Bei Veranstaltungen auf der Außenbühne gilt diese Beschränkung nicht.

§ 6 Anlieferung und Zufahrt

Der Kulturpavillon befindet sich im Kurpark Grafenau und damit in einem Fußgängerbereich. Eine Zufahrt zum Mietobjekt mit Kraftfahrzeugen ist nur zur Anlieferung von Waren bzw. zum Auf- und Abbau möglich; im Anschluss daran sind die Fahrzeuge umgehend wieder vom Kurparkgelände zu entfernen. Eine entsprechende Ausnahmegenehmigung für die Nutzung der Wege im Kurpark mit Kraftfahrzeugen ist beim Zweckverband Sport und Erholung Grafenau einzuholen.

§ 7 Bühnen und Nutzung technischer Anlagen

1. Dem Veranstalter stehen sowohl eine Bühne im Innen- als auch im Außenbereich zur Verfügung.
2. Die Bühne im Innenbereich verfügt über eine Grundausstattung an Licht- und Tontechnik, welche durch den Veranstalter nach vorheriger Einweisung genutzt werden kann. Zusätzlich benötigte Licht- und Tontechnik hat der Veranstalter selbst vorzuhalten, aufzubauen und nach der Veranstaltung wieder zu entfernen.
3. Licht- und Tontechnik für die Bühne im Außenbereich ist durch den Veranstalter selbst zu stellen. Eine Stromversorgung ist gewährleistet.

§ 8 Pflichten und Aufgaben des Veranstalters

1. Der Veranstalter ist verpflichtet, seinen steuerlichen Meldepflichten nachzukommen. Weiterhin hat er evtl. notwendige gaststättenrechtliche Genehmigungen einzuholen. Er hat zudem für die Einhaltung der gesetzlichen Sperrzeit zu sorgen. Öffentliche Abgaben und GEMA-Gebühren gehen zu Lasten des Veranstalters. Er ist darüber hinaus für die Einhaltung aller bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits-, ordnungsrechtlicher und verkehrspolizeilicher Vorschriften verantwortlich.

2. Entstehende Schäden am Mietobjekt sind unverzüglich dem Zweckverband Sport und Erholung Grafenau zu melden.
3. Den Anordnungen des Verbandsvorsitzenden oder der Beauftragten des Zweckverbands Sport und Erholung Grafenau ist Folge zu leisten; der Zutritt zum Mietobjekt ist jederzeit zu gestatten.
4. Nach Beendigung der Veranstaltung hat der Veranstalter eingebrachte Gegenstände und den Müll unverzüglich aus dem Mietobjekt zu entfernen. Eine Zwischenlagerung des Mülls ist nicht gestattet. Sollte der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht nachkommen, wird der Müll vom Zweckverband Sport und Erholung Grafenau entsorgt. Alle dadurch anfallenden Kosten einschließlich erforderlicher Reinigungskosten trägt der Veranstalter.
5. Die Spülvorrichtung ist nach Benutzung so zu reinigen, dass sie ohne Zwischenreinigung wieder benutzt werden kann.
6. Benutzte Tische sind abzuwischen und trocken zu reiben. Benutzte Stühle sind bei Bedarf zu säubern / abzubürsten.

§ 9 Hausrecht

1. Der Verbandsvorsitzende oder die Beauftragten des Zweckverbands Sport und Erholung Grafenau üben das Hausrecht aus; seinen / ihren Anordnungen ist im Rahmen der Benutzungsordnung Folge zu leisten.
2. Veranstalter und Besucher des Kulturpavillons, welche die Ordnungsvorschriften nicht beachten und / oder ungebührlichen Lärm verursachen, werden ermahnt. Notwendigenfalls werden sie aus dem Kulturpavillon verwiesen.

§ 10 Allgemeine Ordnungsvorschriften

1. Im Kulturpavillon gilt absolutes Rauchverbot.
2. Das Mitbringen von Tieren ist verboten, ausgenommen Blindenhunde.
3. Die Innen-Einrichtungen des Kulturpavillons (z.B. Tische und Stühle) dürfen nicht im Freien verwandt werden. Bei Nutzung der Außenbühne werden bei Bedarf anderweitig Stühle zur Verfügung gestellt.
4. Feuerpolizeiliche Vorschriften sind einzuhalten.
5. Die nach außen führenden Türen dürfen während der Dauer der Veranstaltung nicht verschlossen werden.

6. Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder besonders feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigten oder verdichteten Gasen ist verboten. Kerzen und Teelichte zur Dekoration der Tische sind hiervon ausgenommen.

7. Das Übernachten im Kulturpavillon ist verboten.

8. Für die Öffentlichkeit bzw. die Besucher von Veranstaltungen sind ausschließlich die Toiletten im Untergeschoss zugänglich zu machen. Die Toiletten im Obergeschoss stehen nur für die Veranstalter und deren Mitwirkende zur Verfügung. Die Behindertentoilette im Eingangsbereich darf nur durch Personen, die einen Euro-WC-Schlüssel für öffentliche Behindertentoiletten besitzen, genutzt werden und ist ansonsten während Veranstaltungen verschlossen zu halten.

§ 11 Bewirtschaftung des Mietobjektes

1. Die Einweisung in die Einrichtungen des Kulturpavillons erfolgt durch Beauftragte des Zweckverbands Sport und Erholung Grafenau.

2. Beschädigte oder abhanden gekommene Gegenstände sind vom Veranstalter zu ersetzen, anderenfalls trägt er die Kosten der Ersatzbeschaffung. Dies gilt auch für sonstiges Zubehör.

3. Es wird keine Küche vorgehalten. Die Versorgung von Veranstaltungen mit Speisen und Getränken im Rahmen eines Caterings ist zulässig. Kühlmöglichkeiten für Getränke sind durch den Veranstalter zu organisieren. Offenes Feuer zur Essenszubereitung sowie das Errichten von Kochstellen oder das Aufstellen weiterer Geräte zur Zubereitung in und außerhalb des Kulturpavillons ist grundsätzlich untersagt. In Einzelfällen ist nur mit vorheriger Zustimmung des Zweckverbands Sport und Erholung Grafenau an ausgewiesenen Flächen das Aufstellen weiterer Koch- und Warmhaltestellen durch den Veranstalter zulässig. Für jeglichen dadurch entstehenden Schaden haftet der Veranstalter.

4. Abfälle, Lebensmittel und Lebensmittelreste, Fette und Öle sind vom Veranstalter auf dessen Kosten unmittelbar nach Veranstaltungsende zu entfernen. Eine Entsorgung über die Kanalisation ist ausdrücklich untersagt.

§ 12 Vorbereitung der Veranstaltung, Dekoration

1. Der Veranstalter muss rechtzeitig vor der Veranstaltung Vorbereitungen mit dem Zweckverband Sport und Erholung Grafenau führen. Hierbei sind alle Einzelheiten der Veranstaltung zu behandeln (z.B. Schlüsselübergabe, Benutzung der technischen Anlagen, vorgesehene Aufbauten, Proben, Transport von Gegenständen) und ggf.

vertraglich zu vereinbaren. Der Veranstalter hat das Programm und den Ablauf der Veranstaltung genau zu erläutern.

2. Änderungen an der Mietsache – oder an den Einrichtungsgegenständen – dürfen ohne vorherige Zustimmung des Zweckverbands Sport und Erholung Grafenau nicht vorgenommen werden.

3. Der Veranstalter garantiert, dass von ihm eingebrachte oder veranlasste Aufbauten, Bühnengeräte, Lautsprecheranlagen usw. den geltenden sicherheitstechnischen Anforderungen entsprechen.

4. Desweiteren trägt der Veranstalter alle Kosten im Zusammenhang mit Veränderungen, Einbauten und Dekoration im Mietobjekt, die von ihm, durch seine Beauftragten, Lieferanten und sonstigen Dritten vorgenommen werden.

5. Für großflächige Dekorationen sind schwer entflammbare Stoffe einzusetzen.

6. Ein Benageln oder Anbohren der Decke, von Wänden, Fußböden, des Bühnenbereiches und von Einrichtungsgegenständen ist verboten. Im Falle des Verstoßes ist der Veranstalter auf seine Kosten zur Beseitigung der Schäden und zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes verpflichtet. Für das Aufhängen von Bildern können die dafür vorgehaltenen Bilderleisten genutzt werden.

7. Der Ein- und Ausbau von schwerem Gerät oder zu erwartenden Punktlasten ist nur mit Genehmigung des Zweckverbands Sport und Erholung Grafenau zulässig.

8. Für eingebrachte Sachen des Veranstalters besteht kein Versicherungsschutz gegen Einbruch, Diebstahl, Feuer- und Wasserschaden.

§ 13 Verlust von Gegenständen, Fundsachen

1. Der Zweckverband Sport und Erholung Grafenau haftet weder für den Verlust noch die Beschädigung von Bekleidung, Geld oder anderen Wertgegenständen oder für sonstiges Privatvermögen von Besuchern oder Gästen des Veranstalters.

2. Fundsachen sind beim Fundamt der Stadt Grafenau (Bürgerbüro) abzugeben.

§ 14 Kleiderablage

Für die Kleiderablage steht im Eingangsbereich des Kulturpavillons eine Garderobe zur Verfügung. Für abhanden gekommene Kleidungsstücke übernimmt der Zweckverband Sport und Erholung Grafenau keine Haftung.

§ 15 Haftung, Verkehrssicherungspflicht

1. Dem Veranstalter obliegt die Obhut und Verkehrssicherungspflicht für das Mietobjekt im Rahmen der Nutzung. Bei Verletzung dieser Pflichten ist der Zweckverband Sport und Erholung Grafenau zur fristlosen Kündigung des Mietvertrages berechtigt.
2. Der Veranstalter haftet für Abnutzungen des Mietobjektes, die über das Maß der üblichen Nutzung hinausgehen und durch den Veranstalter selbst, seine Beauftragten, durch Teilnehmer, Besucher und Gäste verursacht wurden. Dies gilt auch, sofern die übermäßige Abnutzung im Zusammenhang mit Proben, Auf- und Abbauten und Aufräumarbeiten entstanden sind.
3. Falls Schäden am Mietobjekt entstehen, hat der Veranstalter dies unverzüglich zu melden. Dies gilt auch für den Fall des Auftretens einer plötzlichen Gefahr für das Mietobjekt oder für den Fall, dass sich ein Dritter Rechte am Mietobjekt anmaßt. Unterlässt der Veranstalter die unverzügliche Anzeige hat er auch für den dadurch entstehenden Schaden einzustehen.
4. Der Veranstalter haftet für Sach- und Personenschäden einschließlich der Folgeschäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung des Mietobjektes durch den Veranstalter, seine Beauftragten, Besucher, Gäste und sonstige Dritte verursacht werden. Der Veranstalter verpflichtet sich, den Zweckverband Sport und Erholung Grafenau von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die aus Anlass der Vermietung und der Veranstaltung gegen den Zweckverband Sport und Erholung Grafenau, seine Beauftragten oder Bediensteten geltend gemacht werden; davon umfasst sind auch die Kosten einer möglichen Rechtsverfolgung und / oder Rechtsverteidigung.
5. Der Zweckverband Sport und Erholung Grafenau haftet für Schäden, die auf mangelnde Beschaffenheit des Mietobjektes oder des Inventars zurückzuführen sind. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie aus vorsätzlichem Tun bleibt unberührt.
6. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung durch den Veranstalter für Schäden gegenüber Dritten als auch gegenüber dem Zweckverband Sport und Erholung Grafenau ist zwingend erforderlich. Bei Abschluss des Mietvertrags ist eine Kopie der Haftpflichtversicherungspolice vorzulegen. Die Versicherungssummen sind mindestens festzusetzen für Sachschäden auf 500.000,00 Euro und für Personenschäden auf 1.000.000,00 Euro.
7. Der Zweckverband Sport und Erholung Grafenau verlangt zusätzlich zum Nutzungsentgelt die Zahlung einer Kautions in Höhe von 500,00 Euro bzw. bei

ausschließlicher Nutzung der Außenbühne in Höhe von 200,00 Euro, die zur Abdeckung sämtlicher Schäden an der Mietsache und deren Einrichtungen dient, die durch den Veranstalter, seine Beauftragten, Besucher oder durch Dritte aus Anlass der Nutzung des Mietobjektes entstehen. Weiterhin dient die Kautions zur Abdeckung von zusätzlich entstehenden Reinigungskosten bei Rückgabe des Mietobjektes in übermäßig verschmutztem Zustand (siehe § 4 Abs. 3). Bei fristgerechter Vorlage einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft eines deutschen Kreditinstitutes in gleicher Höhe entfällt die Verpflichtung zur Zahlung der Kautions.

§ 16 Verstoß gegen Bestimmungen

1. Bei Verstoß gegen Bestimmungen des Mietvertrages und der Benutzungsordnung ist der Veranstalter auf Verlangen des Zweckverbands Sport und Erholung Grafenau zur sofortigen Räumung und Herausgabe der Mietsache verpflichtet.
2. Kommt der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht nach, so kann der Zweckverband Sport und Erholung Grafenau die Räumung auf Kosten des Veranstalters durchführen lassen.
3. Die Benutzung der Mietsache kann in diesen Fällen zukünftig untersagt werden.
4. Der Veranstalter bleibt im Falle des Absatzes 1 zur Zahlung des Benutzungsentgeltes und zum Ersatz des Verzugsschadens verpflichtet. Der Veranstalter hat gegen den Zweckverband Sport und Erholung Grafenau keinen Anspruch auf Ersatz des ihm durch die vorzeitige Räumung und Herausgabe der Mietsache entstehenden Schadens.

Grafenau, den 31.10.2014

Zweckverband Sport und Erholung Grafenau

Niedermeier

1. Verbandsvorsitzender

Anlage 1 zur Benutzungsordnung für den Kulturpavillon Grafenau – Nutzungsgebühren

A. Nutzung des Kulturpavillons

1. Benutzungsentgelt

Das Benutzungsentgelt ist je nach Veranstaltungstyp folgendermaßen gestaffelt:

1.1 Veranstaltungen, deren Erlös caritativen Zwecken zugutekommt

Es wird kein Benutzungsentgelt erhoben.

1.2 Kulturelle Veranstaltungen

- ohne Eintritt: 25,00 Euro je Tag
- mit Eintritt: 50,00 Euro je Tag
- Kultur-Ausstellungen: Es wird kein Benutzungsentgelt erhoben.

1.3 Veranstaltungen von Vereinen, Kommunen oder politischen Gruppierungen

- ohne Eintritt: 25,00 Euro je Tag
- mit Eintritt: 100,00 Euro je Tag

1.4 Sonstige Veranstaltungen

- ohne Eintritt: 50,00 Euro je Tag
- mit Eintritt: 200,00 Euro je Tag

Das Benutzungsentgelt je Tag bezieht sich auf folgenden Zeitraum:

Veranstaltungstag 10.00 Uhr bis zum Tag nach der Veranstaltung 16.00 Uhr.

Sollte der Kulturpavillon bereits vor dem Veranstaltungstag für Vorbereitungen benötigt werden, so fallen hierfür keine weiteren Entgelte an.

Im Benutzungsentgelt sind die Kosten für Wasser und Abwasser bereits enthalten. Die Kosten für die Reinigung, für die Heizung sowie für den Stromverbrauch werden separat abgerechnet (siehe unten).

2. Reinigungsgebühr

2.1 Pauschale

Für die Endreinigung nach der Veranstaltung wird bei besenreiner Übergabe der Mietsache eine pauschale Reinigungsgebühr in Höhe von 60,00 Euro erhoben.

Bei grober Verschmutzung der überlassenen Räume zum Zeitpunkt der Rückgabe wird der zusätzliche Reinigungsaufwand in Rechnung gestellt und mit der geleisteten Kautionsverrechnung verrechnet.

2.2 Zwischenreinigung

Sollten bei länger andauernden Veranstaltungen wie z.B. Ausstellungen Zwischenreinigungen benötigt werden, so können diese durch den Veranstalter beim Zweckverband Sport und Erholung veranlasst werden. Der Zweckverband Sport und Erholung Grafenau behält sich weiterhin vor, Zwischenreinigungen auf Kosten des Veranstalters durchzuführen, falls sich das Mietobjekt in einem stark verschmutzten Zustand befindet und dies durch den Zweckverband Sport und Erholung Grafenau festgestellt wird.

Für die Zwischenreinigung werden pro angefangener Stunde Reinigungszeit 15,00 Euro in Rechnung gestellt.

2.3 Stellung von Reinigungspersonal

Sollte während der Veranstaltung die Anwesenheit von Reinigungspersonal notwendig sein (z.B. zur Betreuung der Toiletten), kann dieses je nach Verfügbarkeit durch den Zweckverband Sport und Erholung Grafenau zur Verfügung gestellt werden.

Pro angefangener Stunde Reinigungszeit werden 15,00 Euro in Rechnung gestellt.

3. Stromverbrauch

Für jede angefangene Kilowattstunde werden 0,30 Euro in Rechnung gestellt.

Bei der Übergabe der Mietsache sowie bei der Rückgabe ist der Zählerstand des Strom-Zwischenzählers abzulesen und zu dokumentieren (siehe Anlage 2).

4. Heizungspauschale

Für die Heizperiode, welche für die Monate Oktober bis einschließlich März festgelegt wird, ist eine tägliche Heizungspauschale in Höhe von 15,00 Euro zu entrichten.

Bei Kultur-Ausstellungen im Sinne von Ziffer 1.2 Spiegelstrich 3 verringert sich die tägliche Heizungspauschale auf die Hälfte, somit auf 7,50 Euro pro Tag.

B. Ausschließliche Nutzung der Außenbühne

1. Benutzungsentgelt

Das Benutzungsentgelt für die ausschließliche Benutzung der Außenbühne (einschl. Toiletten) ist je nach Veranstaltungstyp und Nutzungszeit folgendermaßen gestaffelt:

1.1 Für folgende Veranstaltungen wird bei ausschließlicher Nutzung der Außenbühne kein Benutzungsentgelt erhoben:

- Veranstaltungen, deren Erlös caritativen Zwecken zugutekommt;
- Kulturelle Veranstaltungen;
- Veranstaltungen von Vereinen, Kommunen oder politischen Gruppierungen.

1.2 Sonstige Veranstaltungen

Es wird ein Benutzungsentgelt von 50,00 Euro je Tag erhoben.

Das Benutzungsentgelt je Tag bezieht sich auf folgenden Zeitraum:

Veranstaltungstag 10.00 Uhr bis zum Tag nach der Veranstaltung 16.00 Uhr

Sollte die Außenbühne bereits vor dem Veranstaltungstag für Vorbereitungen benötigt werden, so fallen hierfür keine weiteren Entgelte an.

Im Benutzungsentgelt sind die Kosten für Wasser und Abwasser bereits enthalten. Die Kosten für die Reinigung sowie für den Stromverbrauch werden separat abgerechnet (siehe unten).

2. Reinigungsgebühr

2.1 Pauschale

Für die Endreinigung nach der Veranstaltung (v.a. Toiletten) wird bei besenreiner Übergabe der Mietsache eine pauschale Reinigungsgebühr in Höhe von 25,00 Euro erhoben.

Bei grober Verschmutzung der überlassenen Räume zum Zeitpunkt der Rückgabe wird der zusätzliche Reinigungsaufwand in Rechnung gestellt und mit der geleisteten Kautionsverrechnung verrechnet.

2.2 Stellung von Reinigungspersonal

Sollte während der Veranstaltung die Anwesenheit von Reinigungspersonal notwendig sein (z.B. zur Betreuung der Toiletten), kann dieses je nach Verfügbarkeit durch den Zweckverband Sport und Erholung Grafenau zur Verfügung gestellt werden.

Pro geleisteter Stunde werden 15,00 Euro in Rechnung gestellt.

3. Stromverbrauch

Für jede angefangene Kilowattstunde werden 0,30 Euro in Rechnung gestellt.

Bei der Übergabe der Mietsache sowie bei der Rückgabe ist der Zählerstand des Strom-Zwischenzählers abzulesen und zu dokumentieren.

Die unter den Buchstaben A und B angegebenen Gebühren verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Anlage 2 zur Benutzungsordnung für den Kulturpavillon Grafenau –

**Dokumentation des Stromverbrauchs zu Zwecken der späteren Verrechnung,
Schlüsselausgabe-Nachweis, Einweisung Medientechnik**

Veranstaltung: _____

Veranstalter: _____

Zählerstand Strom zum Zeitpunkt der **Übergabe** an den Veranstalter:

Datum: _____

Zählerstand: _____

Für den ZV Sport und Erholung Grafenau: _____ Für den Veranstalter: _____

Zählerstand Strom zum Zeitpunkt der **Rückgabe** durch den Veranstalter:

Datum: _____

Zählerstand: _____

Für den ZV Sport und Erholung Grafenau: _____ Für den Veranstalter: _____

Es wurden folgende **Schlüssel** ausgehändigt:

| Schlüssel-Nr. und Anzahl | Unterschrift |
|--------------------------|--------------|
| _____ | _____ |
| _____ | _____ |
| _____ | _____ |

Der Veranstalter wurde in die **Medientechnik** (Mischpult: Tonanlage und Beamer) eingewiesen und erklärt, dass er die Bedienung verstanden hat und dass die Anlage zum Zeitpunkt der Einweisung einwandfrei funktioniert. Schäden, die nach der Nutzung durch den Veranstalter vorliegen, gehen zu Lasten des Veranstalters und werden auf dessen Kosten instandgesetzt.

Für den ZV Sport und Erholung Grafenau: _____ Für den Veranstalter: _____

**Anlage 3 zur Benutzungsordnung für den Kulturpavillon Grafenau –
Bestuhlungspläne (2 Seiten)**

